

DR. ANDREAS STARIBACHER

BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 17. August 1995

GZ. 11 0502/256-Pr.2/95

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

**XIX. GP.-NR**

1413

/AB

1995 -08- 18

**ZU**

1333

**/B**

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hans Schöll und Genossen vom 21. Juni 1995, Nr. 1333/J, betreffend die Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. Linz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 1994 den von der Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. bekämpften Bescheid des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Die Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. handelt daher auch in der gegenständlichen Angelegenheit, solange kein anders lautender rechtskräftiger Bescheid vorliegt, nicht rechtswidrig.

Zu 2.:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem zitierten Erkenntnis keine bestimmte Summe der Dividendenausschüttungen als überhöht erkannt.

Zu 3., 4., 5. und 7.:

Wie bereits zu Punkt 1. ausgeführt, gibt es keinen rechtskräftigen Bescheid, der die Dividendenberechnung bzw. -abfuhr der Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. zum Inhalt hat. Es besteht daher auch kein Erfordernis der Rückzahlung überhöhter Dividendenausschüttungen.

- 2 -

Zu 6.:

Einnahmen aus Dividendenzahlungen sind nicht zweckgebunden. Aussagen über die Zuordnung bestimmter Einnahmen zu bestimmten Ausgaben können, wofür ich um Verständnis ersuche, im Hinblick auf den für das Budget geltenden Gesamtbedeckungsgrundsatz nicht getroffen werden.

Zu 8.:

Die Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. hat entgegen der in der Anfrage geäußerten Vermutung wegen dieser Dividendenabfuhr nicht weniger Wohnungen gebaut. Dividendenzahlungen sind aufgrund der Finanzierung des Wohnungsbaus im wesentlichen durch Wohnbauförderungsmittel und ausreichende Eigenmittel der Gesellschaft grundsätzlich ohne Einfluß auf das Neubauvolumen.

Zu 9.:

Der Aufgabenbereich der Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. als gemeinnützige Bauvereinigung ergibt sich aufgrund der für sie maßgeblichen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

Zu 10.:

Da die Auszahlung einer zwangsweisen Sonderdividende gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann eine solche auch nicht vollzogen werden.

Anlage

**Nr.** **XIX.GP-NR** **U** **ANFRAGE**  
1333  
1995 -06- 2 1

der Abgeordneten KR Schöll, Apfelbeck  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Wohnungsanlagen GesmbH Linz

Im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, Verwaltungsjahr 1993, Zu III-6 d.B., berichtet der Rechnungshof im Kapitel "Sonstige Wahrnehmungen" im Vollzugsbereich des Finanzministers über die Wohnungsanlagen GesmbH Linz.

Der Rechnungshof berichtet über eine bereits im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1992 beanstandete überhöhte Bilanzdarstellung des gewinnberechtigten Stammkapitals seit dem Geschäftsjahr 1989 und der damit verbundenen jährlich um rund 20 Millionen überhöhten Gewinnabfuhr an den Alleingesellschafter Republik Österreich. Lt. RH hätte dieser Betrag für den gemeinnützigen Wohnbau verwendet werden sollen.

Auf Veranlassung der überprüften Unternehmung hat der Verfassungsgerichtshof im Feber 1992 im Sinne des Rechnungshofes entschieden, weshalb die überhöhte Gewinnausschüttung vom Eigentümer zurückgezahlt werden muß.

Da es dazu offene Fragen gibt, dieses Kapitel jedoch nicht näher im Rechnungshofausschuß behandelt wird, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

### ANFRAGE

1. Entspricht der vom Rechnungshof aufgezeigte Sachverhalt den Tatsachen bzw. wie stellt er sich aus ihrer Sicht dar?
2. Wie ist die exakte Summe der vom Verfassungsgerichtshof als überhöht erkannten und an die Republik Österreich abgeführten Beträge?
3. Wurde mit der Rückzahlung dieses Betrages bereits begonnen bzw. wann soll damit begonnen werden?
4. Wird dieser Betrag auf einmal oder in Raten ausbezahlt und wie geht im gewählten Fall die genaue Rückzahlung vor sich?
5. Müssen im Zuge der Rückzahlung auch Zinsen gezahlt werden und wenn ja, in welcher Höhe und zwar sowohl prozentuell als in absoluter Höhe?
6. Wie wurden von der Republik Österreich die erhaltenen Gelder verwendet?

7. Aus welchem Titel, d.h. welchem Budgetansatz, wird die Republik Österreich die Rückzahlung tätigen?
8. Um wieviele Wohnungen konnte die Wohnungsanlagen GesmbH Linz aufgrund der überhöhten Gewinnabfuhr weniger bauen und wieviele Familien oder Einzelpersonen sind dadurch wie lange ohne eigene Wohnung geblieben?
9. Wie wird die Wohnungsanlagen GesmbH Linz die rückerhaltenen Gelder verwenden?
10. Können Sie die Auszahlung einer (zwangsweisen) Sonderdividende oder ähnlichem durch die Wohnungsanlagen GesmbH Linz aufgrund der zusätzlichen und sicherlich etwas unerwarteten Mittel an den Eigentümer in den nächsten Jahren ausschließen ?

Wien, den 21. Juni 1995